

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender  
Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:  
Elwert (Lichtspielgewerbe),  
Fecht (Kunst und Literatur),  
Dr. von Erdberg }  
und Dr. Mende } Volkswohlfahrt).



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Film-City Internationale in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

"Der Fluch der schwarzen Perlen"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführer Rechtsanwalt Dr. Dienstag.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Beschwerdeführer zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 14. Juli 1924 - Nr. 8716 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden. Folgende Teile sind verboten:  
Vorspiel nach Titel 6: Der Räuber wirft die junge Frau auf das Bett, reisst ihr die Ohringe heraus (Grossaufnahme) und die Halskette ab, worauf sie auf das Bett niedersinkt; er zieht sie erneut empor, reisst ihr die Bluse herunter; die Frau liegt bewusstlos auf dem Bett. Länge 23.40 m.  
Teil II nach Titel 14: Der Tanz im Springbrunnen von dem Augenblick an, wo die Tänzerin nur mit einem dünnen Schleier angetan tanzt und sich schliesslich auch dieser Hülle entledigt. und

und völlig nackt sichtbar ist. Länge 9,60 m.

- III. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

#### G r ü n d e.

- I. Dem Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorurteil Bezug genommen wird, ist von der Prüfstelle die Zulassung versagt worden mit folgenden Ausführungen:

Der Inhalt des Bildstreifens, insbesondere die ersten Akte, könnte verrohend und entsittlichend wirken. Der Überfall des Räubers auf die junge Frau, die Scene auf dem Bett, von der man annehmen müsse, dass sie eine Vergewaltigung darstelle, die Ermordung des Vaters durch den Sohn und die damit zusammenhängenden Scenen seien verrohend; die Vergewaltigungsscene, die Tanzscene im Springbrunnen entsittlichend; entsittlichend aber auch der ganze Inhalt des Bildstreifens in den ersten Akten, weil er nur schlechte Handlungen darstelle. Der Trotz gegen Gott, der sich in diesen Akten in den Hauptpersonen zeige, verletze das religiöse Empfinden.

- II. Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war stattzugeben.

Die Vorentscheidung verletzt § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes wonach Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Theiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, zuzulassen sind, wenn die beanstandeten Teile aus dem Bildstreifen entfernt werden. Darüber, dass die Entfernung von dem Antragsteller etwa verweigert worden wäre, ergibt die Verhandlungsniederschrift der Prüfstelle nichts. Das durch die Sachlage gebotene Teilverbot ist deshalb in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang von der Oberprüfstelle ausgesprochen worden. In dem Hader gegen Gott, wie es vorliegend in dem dramatischen Aufbau des Bildstreifens seine Darstellung und schliesslich auch seine Sühne findet, kann eine Verletzung des religiösen Empfindens

schlechterdings

schlechterdings nicht gesehen werden (Urteil der Oberprüfstelle vom 9. April 1924 - Nr.174 -).

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen

- III. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle mussten dem Beschwerdeführer auferlegt werden, weil er mit der Beschwerde nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist (§ 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialblatt S.1033).

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

*Seeger*

